

Antrag

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, Ing. Penz, Dworak, Grandl, Ing. Gratzner, Mag. Heuras, DI Eigner und Rinke

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka u.a. betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**, Ltg.-743/A-1/68-2006

betreffend **Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**

In Anlehnung an die Regelung eines Aufwandsersatzes für den Hochschulrat der Universitäten, soll ein zeitgemäßes Modell der Entschädigung der Mitglieder der Landeslehrerkommission für die Erfüllung der diesem Kollegialorgan obliegenden Aufgaben geschaffen werden.

Es wird in Zukunft möglich sein, die Entschädigung - des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch einen pauschalisierten Aufwandsersatz und die Entschädigung der übrigen Mitglieder in Form eines Sitzungsgeldes – an die jeweils bestehende Aufgabenerfüllung anzupassen und somit für eine sachlich gerechtfertigte, weil an den konkreten Aufgaben angepasste Entschädigung zu erzielen.

Die Höhe der Entschädigung ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen und hat dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand zu entsprechen.

Bereits durch die Novelle BGBl 766/1996 des Schulorganisationsgesetzes wurde die Bezeichnung „Polytechnische Schule“ eingeführt. Mit gegenständlicher Änderung soll die Bezeichnung angepasst werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1976 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“